

Auskunft:

[Ing. Arthur Siegele](mailto:ing.arthur.siegele@vorarlberg.at)

T +43 5522 3591 54224

KUNDMACHUNG

Zahl: BHFk-II-1301-158/2024-12

Feldkirch, am **20.11.2024**

Palta Harun hat um die Baubewilligung (Verwendungsänderung) und die gewerbebehördliche Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb einer Kfz-Servicestation in einem Teilbereich des Garagentraktes (ein Garagensegment) einer ehemaligen Betriebsanlage auf GST-NRN 1058/1 und .1163, beide GB 92117 Rankweil (Rueggelen 13-15), angesucht.

Über diese Ansuchen findet eine mündliche Verhandlung statt:

Datum: **D o n n e r s t a g, 19. Dezember 2024, um 08:30 Uhr**
Ort/Treffpunkt: **an Ort und Stelle (Rueggelen 13-15)**
mit anschließender Protokollierung

Beteiligte können die Projektunterlagen in digitaler Form unter Bekanntgabe ihrer Wohnadresse und einer Emailadresse an bhfeldkirch@vorarlberg.at anfordern (bzw. sich das Recht auf Abruf dieser Dokumente einräumen lassen) oder nach telefonischer Vereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung in der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch Einsicht in die Projektunterlagen nehmen.

Nachbarn können durch die Erhebung von Einwendungen im Bauverfahren die Einhaltung der im § 26 Abs. 1 BauG enthaltenen Vorschriften geltend machen. Aus dem Genehmigungsansuchen und dessen Beilagen ergibt sich, dass für das Gewerbeverfahren über das Vorhaben das vereinfachte Verfahren nach § 359b GewO 1994 durchzuführen ist. Im Gewerbeverfahren können Nachbarn von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen und einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 359b GewO 1994 nicht vorliegen; darüber hinaus gehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu. Allfällige Einwendungen sind bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch oder während der mündlichen Verhandlung zu erheben. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies zur Folge, dass sie ihre Parteistellung verliert (§ 42 Abs. 1 AVG und § 359b Abs. 2 GewO 1994).

Beteiligte können sich vertreten lassen. Vertreter von Beteiligten haben Vollmachten vorzulegen, welche sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Aus organisatorischen Gründen wird darum gebeten, der Behörde die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung bis spätestens Mittwoch, 18.12.2024, 17:00 Uhr, telefonisch oder per E-Mail an bhfeldkirch@vorarlberg.at (Name und Anzahl der Personen) bekannt zu geben.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Ing. Arthur Siegele (amtssigniert)

**Die Entfernung oder Beschädigung
der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin
ist gemäß § 273 StGB verboten!**